

Bayerisches Sammlungsgesetz vom 11. Juli 1963

Mit Kommentar von Univ.-Professor Dr. Audomar Scheuermann

Das neue Bayer. Sammlungsgesetz löst das „Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz)“ vom 5. November 1934 ab, welches in der nationalsozialistischen Zeit mit Geltung für das ganze Reichsgebiet zu dem augenscheinlichen Zweck erlassen worden war, die den damaligen Machthabern erwünschten Sammlungen — auch diese Mittel ihres Ausbeutungssystems — zu bevorzugen, diejenigen der Kirchen, Religionsgesellschaften und der freien Wohlfahrtsverbände zu erschweren.

Als dieses Gesetz mit einigen Modifikationen gemäß Art. 123 Abs. 1 des Bonner Grundgesetzes in Geltung blieb, ist sein Vollzug, da mit der neu geschaffenen demokratischen Ordnung nicht immer vereinbar, auf Schwierigkeiten gestoßen. Gerade auch von kirchlicher Seite konnten Bedenken nicht unterdrückt werden, als z. B. auf Grund des geltenden Sammlungsgesetzes die Mendikantensammlung gelegentlich erschwert oder ein Geistlicher für die Durchführung einer Sammlung durch Bettelbriefe bestraft und sein Sammlungsergebnis eingezogen wurde (vgl. Klerusblatt 37. Jg. 1957 335 f). Die Bedenken haben im Jahre 1960 sogar zum Beschluß des Deutschen Bundestages geführt, beim Bundesverfassungsgericht die Feststellung zu beantragen, daß das Sammlungsgesetz von 1934 mit dem Grundgesetz nicht vereinbar und mithin nichtig sei; seit drei Jahren aber ist bis heute über diesen Normenkontrollantrag noch nicht entschieden.

Die Sammeltätigkeit gehört übrigens gemäß dem Grundgesetz überhaupt nicht in die Bundeszuständigkeit. Die Neuregelung steht daher den Ländern, hier dem Freistaat Bayern, zu. Dem naheliegenden Interesse, daß die Regelung doch möglichst bundeseinheitlich erfolge, hat die Ständige Konferenz der Innenminister der deutschen Bundesländer gedient, als sie am 15./16. September 1960 einen Modellentwurf billigte, welcher den zu erlassenden Sammlungsgesetzen der einzelnen Bundesländer zugrundegelegt wird.

Gemäß diesem Modellentwurf hat bisher nur das Land Nordrhein-Westfalen ein Sammlungsgesetz unter dem 22. Mai 1962 erlassen (s. OK 3, 1962, 237—240). Als zweites Bundesland folgt nun Bayern. Die anderen Länder wollen wohl die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes abwarten.

Dem neuen Bayer. Sammlungsgesetz vom 11. Juli 1963 begegnen von vorneherein gewisse Bedenken, weil, wie manche meinen, die dem Sammlungsgesetz von 1934 entgegenstehende Tendenz auch wieder übertrieben sei. Während jenes Gesetz von 1934 die Spendenfreudigkeit der Bevölkerung auf jene Sammlungen richtete, deren Zwecke den damaligen Machthabern förderungswürdig erschienen, andere Sammlungen aber erschwerte,

ist im bayerischen Gesetz von 1963 das Sammlungsrecht weitgehend liberalisiert: staatliche Genehmigung wird künftig nur mehr gefordert, soweit dies von der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geboten ist, so daß nun bloß mehr jene Sammlungen der Erlaubnispflicht unterstellt werden, die in der Öffentlichkeit besonders auffallen und die den Bürger unmittelbar in einer Weise zur Spendenleistung auffordern, daß es von diesem als Belästigung empfunden werden kann. Damit entsteht die Gefahr, daß die Sammlungstätigkeit überhand nimmt, die Spendenfreudigkeit des Bürgers überbeansprucht, den Sammlungen der freien Wohlfahrtspflege Eintrag getan und schließlich auch nicht mehr hinreichend gesichert wird, ob das Sammlungsergebnis nach dem Willen der Spender redlich verwertet wird.

Wenn heute große Firmen schon darüber klagen, daß sie einen eigenen Sachbearbeiter für die täglich mit der Post ankommenden Bettelbriefe und sonstigen Förderungsansuchen anstellen müssen, dann bleibt natürlich die ernste Frage, ob die nunmehrige Liberalisierung des Sammlungsrechtes wohl noch zu größerem Wirrwarr führe.

Man muß sich ja vergegenwärtigen: die liberalisierende Tendenz des Gesetzes geht so weit, daß für eine Straßen-, Haus- und Briefsammlung nicht einmal deren Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit zur Voraussetzung gemacht wird. Theoretisch ist es denkbar, daß ein Bürger zur Erstellung seines Einfamilienhauses eine Sammlung durch Spendenbriefe plant und um deren Genehmigung nachsucht; es ist nicht zu sehen, mit welcher gesetzlichen Begründung die Verwaltungsbehörde ein solches Gesuch ablehnen könnte. Ob diese Tendenz zu Unzuträglichkeiten führt, wie insbesondere die Vertreter der freien Wohlfahrtsverbände fürchten, muß zunächst die Praxis erweisen. Zugleich soll auch der Bürger des freien Staates von heute sich bewußt bleiben, daß es seinem ganz persönlichen Ermessen anheimgestellt ist, ob er überhaupt spenden will und wie er die einzelnen Sammlungszwecke bewertet (vgl. Anm. 5).

Bayerisches Sammlungsgesetz (BaySammlG) Vom 11. Juli 1963

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Erlaubnisbedürftige Sammlungen

(1) Einer Erlaubnis bedarf, wer

1. auf Straßen oder Plätzen, in Gastwirtschaften, Schankwirtschaften oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen (Straßensammlung),
2. von Haus zu Haus, insbesondere mit Sammellisten (Haussammlung),